Auszug aus einer Info der Diakonie Hessen,

vermittelt durch Olaf Löhmer:

Links und Ratschläge - Stand 24.8.2021

1. Personen, die hier im Asyl(klage)verfahren sind oder waren

- Personen im Asylverfahren:
 - o Das BAMF teilte am 12.8. mit, dass es die Entscheidungen über **Asylanträge von afghanischen Staatsangehörigen aussetze**. Es müsse erst ein aktualisierter Lagebericht des Auswärtigen Amtes vorliegen. Wann das der Fall sein wird, ist angesichts der unklaren Lage in Afghanistan völlig offen.
 - o Für Personen, die sich derzeit in der Erstaufnahmeeinrichtung befinden, heißt das jedenfalls in Hessen: Sie bleiben vorerst **bis zu 18 Monaten in der EAE**, Familien mit minderjährigen Kindern bis zu 6 Monaten. Das halten wir für völlig inakzeptabel, zumal die Kapazitäten der EAE dafür gar nicht ausreichen werden. Auf politischer Ebene fordern wir ohnehin, die Aufenthaltszeiten in der EAE wieder deutlich zu verringern, s.u..
 - o Zu **Asylklageverfahren** schreibt RA Hubert Heinhold: "Auch die Gerichte verhandeln überwiegend nicht, sondern warten auf die weitere Entwicklung oder ordnen förmlich das Ruhen des Verfahrens an. Mir wurde von einzelnen Gerichten berichtet, dass ein sog. humanitärer Schutz gem. § 60 Abs.5 AufenthG angeboten wurde. Auch gibt es noch Gerichtstermine, die noch nicht abgesetzt sind und wo dann möglicherweise ebenfalls das angeboten wird. Ich rate derzeit davon ab, solche Angebote anzunehmen. Es erscheint durchaus möglich, dass später der Flüchtlingsstatus in Frage kommt. Dann müsste ggf. ein Folgeantrag gestellt werden. Die weitere Entwicklung der Lage sollte abgewartet werden."

- Ausreisepflichtige

- o Abschiebungen nach Afghanistan sind seit dem 11.8. bis auf weiteres ausgesetzt (wenige Tage nachdem sich die Bundesregierung noch vehement für die Fortführung von Abschiebungen nach Afghanistan eingesetzt hatte...).
- o Gerüchten zufolge ist die afghanische Botschaft in Deutschland nicht mehr erreichbar, die Internetseite ist jedenfalls offline. Die Beschaffung afghanischer Urkunden und Pässe dürfte davon gehen wir derzeit aus wegen der nötigen Mitwirkung der afghanischen Stellen aktuell nicht funktionieren.
- o Abschiebungen finden also erst einmal nicht statt, unabhängig davon, was die Betroffenen hier tun oder nicht tun. Das bedeutet, dass weder die Erteilung von **Duldungen nach § 60b AufenthG** (für Personen mit

- ungeklärter Identität, "Duldung light") noch **AsylbLG-Kürzungen** wegen "fehlender Mitwirkung" begründbar wären. Wir schlagen vor, gegen AsylbLG-Kürzungen vorzugehen.
- o Ob und wann **Asylfolgeanträge** sinnvoll sind (für die auch der Entscheidungsstopp des BAMF gilt), ist derzeit noch offen. RA Hubert Heinhold schreibt dazu: "Die Stellung von Folgeanträgen erscheint mir derzeit verfrüht. (...) Wegen der Volatilität der Lage ist auch nicht zu befürchten, dass ein Folgeantrag später als verspätet angesehen wird. Hat sich die Lage so stabilisiert, dass Einschätzungen möglich sind, kann immer noch ein Folgeantrag gestellt werden."

2. Ortskräfte, die bereits in Deutschland sind

- o Personen, die mit einer Aufnahmezusage nach § 22 AufenthG nach Deutschland gekommen sind oder sie nach Ankunft bekommen haben, erhalten sofort eine **Aufenthaltserlaubnis** mit Zugang zu SGB-II-Leistungen, Sprachkursen und Arbeitsmarkt. Aber auch eine Wohnsitzauflage, grob gesagt so lange der Lebensunterhalt noch nicht gesichert ist. <u>Hier</u> gibt das BAMF konkretere Informationen.
- o Ein **Asylantrag** ist zur Aufenthaltssicherung nicht erforderlich. Ob er sinnvoll ist, weil internationaler Schutz z.B. im Hinblick auf Familiennachzug mehr Rechte vermittelt, sollte im Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Dabei muss u.a. auch der aktuelle Abschiebungsstopp des BAMF und das Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis gem. § 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG bedacht werden.

3. Personen, die sich noch in Afghanistan befinden.

- Es finden, wie ihr wisst, Evakuierungen statt. Priorität haben laut Auswärtigem Amt deutsche Staatsangehörige, Personen mit Aufenthaltstitel in Deutschland sowie Ortskräfte und andere Personen, die bereits eine Aufnahmezusage haben. Auf der Seite des Flüchtlingsrats Niedersachsen https://www.nds-fluerat.org/50123/aktuelles/ausreise-aus-afghanistan-aktuelle-informationen/ gibt es regelmäßig aktualisierte Auskünfte dazu, auch (wenn auch ungeprüft) zur Ausreise in andere Staaten.
 - o **Deutsche Staatsangehörige** (das kann auch Angehörige von Geflüchteten betreffen und insofern auch Thema in der Beratung werden) müssen sich über die Krisenvorsorgeliste ELEFAND registrieren.
 - o (Auch) für **Ortskräfte deutscher Organisationen und Einrichtungen sowie Afghan*innen mit deutschem Aufenthaltstitel** hatte das Auswärtige Amt eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse eingerichtet, bei der man Fälle melden kann bzw konnte, <u>040.krise19@diplo.de</u> und <u>040-krise19@diplo.de</u>. Weitere Informationen dazu sind auf der Seite des

Flüchtlingsrats Niedersachsen angegeben. Dazu, ob diese Adressen noch funktionieren, gibt es widersprüchliche Auskünfte. Das Rote Kreuz meldete: "Die letzte uns bekannte automatisierte Antwort, die auf eine Mail an die mittlerweile überholte Email-Adresse 040-krise16@diplo.de versendet wird, besagt, dass sich Ortskräfte und (ehem.) Mitarbeitende von NGOs bei der Behörde oder Organisation melden sollen, für die sie tätig waren. Diese nehmen Kontakt zum Auswärtigen Amt auf. Eine Registrierung über die Email-Adresse ist zu aktuellem Zeitpunkt nicht (mehr) möglich. "Das Auswärtige Amt nennt diese Adresse mittlerweile auch nur noch in Zusammenhang mit deutschen Staatsangehörigen.

- o Gefährdete **Journalist*innen** sollten sich <u>zusätzlich</u> bei <u>Reporter ohne</u>

 <u>Grenzen</u> registrieren lassen, siehe weitere Hinweise auf der Seite des FR
 Niedersachsen. (Reporter ohne Grenzen sind auch in Asylverfahren eine
 gute Partnerorganisation, übrigens, wenn Gefährdung aufgrund
 journalistischer Tätigkeit beim BAMF vorgetragen wird!)
- Allerdings befinden sich an Bord der Flugzeuge auch Menschen, die zu keiner dieser Gruppen gehören. Von der Sonder-Innenministerkonferenz am 19.8. berichtet das **BMI**, man sei sich "in der IMK einig, weiterhin Ortskräfte, deren Familienangehörige sowie besonders gefährdete Personengruppen aus Afghanistan schnellstmöglich nach Deutschland in Sicherheit zu bringen." Das BAMF behauptet auch auf seiner <u>Internetseite</u> konkreter: "[Zu den Ortskräften] kommen noch afghanische Journalistinnen und Journalisten, Menschenrechtlerinnen und Menschenrechtler sowie Mitarbeitende von NGOs, die mit ihren Familien ebenfalls ausgeflogen werden. "Sinnigerweise gibt es für diese Personen aber kein auch nur ansatzweise erkennbar geregeltes Verfahren. Deshalb setzen viele – jedenfalls derzeit auch wir – Hoffnung auf **Listen, die das** Auswärtige Amt an den Flughafen Kabul übermitteln soll. Es ist möglich, dass das AA ganz besonders gefährdete Personen auf eine solche Liste setzt, aber es gibt weder eine Rückmeldung, ob das tatsächlich passiert, noch wissen wir bisher, ob es tatsächlich funktioniert. Die Erfahrungen der letzten Tage sind ernüchternd. Mit Einzelfällen ganz besonders gefährdeter Personen könnt ihr euch bei <u>fachberatung-flucht@diakonie-hessen.de</u> melden – ohne irgendeine Garantie oder die Möglichkeit, weiter Rückmeldungen dazu zu geben. Sobald sich da etwas ändert und wir konkretere Informationen haben, werden wir euch informieren.
- Und was ist mit allen anderen? Hierzu haben wir leider keine Ratschläge für kurz- und mittelfristige Lösungen ⊕
 - o **Familiennachzugsvisa** wurden ohnehin nicht mehr von der Botschaft in Kabul ausgestellt, sondern in Islamabad und Neu Delhi. Die Verfahren dort laufen unseres Wissen (quälend langsam) weiter. Anträge auf Nachzug "sonstiger Familienangehöriger" (außerhalb der Kernfamilie) nach § 36 Abs. 2 AufenthG sind denkbar, haben aber schon bisher eine extrem geringe Erfolgschance.
 - o Anträge auf Aufnahme aus dem Ausland nach § 22 AufenthG sind auch ohne hier lebende Familienangehörige möglich. Auf asyl.net gab es 2017 eine Arbeitshilfe dazu, als § 22 die einzige Möglichkeit des Nachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten war. Die Chancen auf Aufnahme aus Afghanistan auf diesem Wege dürften wenn es sich nicht um Ortskräfte handelt weiterhin schlecht sein, aber wenn Familien oder andere Menschen sich für eine Person einsetzen wollen, können sie diesen Weg einschlagen.

- o Ob der Bund oder die Länder Hessen und RLP ein **Aufnahmeprogramm** für Menschen aus Afghanistan auflegen werden, ist unklar. Die Diakonie Hessen fordert das seit langem, hier zum Beispiel. Sollte ein solches Programm aufgelegt werden, werden wir darüber informieren.
- o Erinnern möchte ich an die beiden EuGH-Verfahren zum Familiennachzug von Eltern zu (während des Visumverfahrens) volljährig gewordenen Kindern sowie von (während des Asylverfahrens) volljährig gewordenen Kindern zu ihren Eltern, hier und hier. Sollte in einer der Konstellationen (Asylantrag gestellt, als das Kind noch minderjährig war, Anerkennung des Kindes oder des Elternteils nach dem 18. Geburtstag) internationaler Schutz zuerkannt werden, könnte es sich lohnen, Anträge auf Familiennachzug zu stellen. Ziel wäre, ein Verfahren offen zu haben, falls der EuGH zugunsten der Familien entscheiden sollte. Das hilft den Familien aktuell nichts, aber vielleicht langfristig...
- o Inwieweit **Wege der legalen Migration** aus Afghanistan (z.B. für Fachkräfte und Personen, die eine Ausbildung oder ein Studium in Deutschland beginnen könnten) noch offenstehen werden, wenn die letzten Truppen abgezogen sind, ist derzeit offen.

Olaf Löhmer Flüchtlingsberatung Diakonisches Werk Rheingau-Taunus Beratungszentrum Schulgasse Schulgasse 7 65510 Idstein

Termine nach Vereinbarung (Mo, Di und Do)

Mobil: 0151- 40 55 68 91

Email: <u>olaf.loehmer@diakonie-rt.de</u>

Tel: (06126) 951 95 -10 Fax: (06126) 951 95 - 25